

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Energie

Energieeffizienz

21. März 2025

VOLLZUGSHILFE ZU ENERGIEGESETZ AB 1. APRIL 2025

Übersicht Energienachweise

1. Gesetzesgrundlagen

Das Gesetz und die Verordnung treten am 1.4.2025 ohne Übergangsfrist in Kraft. Für den Vollzug sind die Vollzugshilfen und die Formulare ab EN-101 anzuwenden. Die Energienachweise sind auch dann der Gemeinde vorzulegen, wenn baurechtlich keine Bewilligung notwendig ist. Die Formulare sowie die Vollzugshilfen EN-1-16 sind nicht mehr gültig.

Grundlagen

[Energiegesetz des Kantons Aargau](#) (SAR 773.200)
[Energieverordnung des Kantons Aargau](#) (SAR 773.221)

2. Verweise zu den Teilnachweisen

Minergie-Projekte

Minergie

Die Nachweise EN-101 bis EN-111 entfallen bei einem MINERGIE-Projekt.

Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen.

Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist der MINERGIE®-Antrag gleichzeitig mit dem Baugesuch über die Labelplattform (www.labelplattform.ch) einzureichen und die Projekt-ID im entsprechenden Teilnachweis zu erfassen.

Nach der Kontrolle des Antrags und Vorliegen des provisorischen Zertifikats kann die Gemeinde die Baubewilligung ausstellen, im Ausnahmefall auch mit der Auflage zur Nachreichung des prov. Zertifikats bis Baubeginn.

Wird das provisorische Zertifikat nicht erreicht, sind die Nachweise EN-101 bis EN-111 rechtzeitig einzureichen.

Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

EN-101

Dieser Nachweis ist bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden zu erbringen. Bagatell-Erweiterungen sind befreit (siehe Vollzugshilfe EN-101).

EnergieV §§ 8+9+9a

Der Nachweis kann für Wohnbauten entweder mittels einer Standardlösungskombination (Teilnachweis EN-101a) oder durch einen rechnerischen Nachweis (EN-101b) erbracht werden.

Für einfache Wohnbauten kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Der Nachweis erfolgt mittels dem Energienachweistool EN-101c, die Nachweise EN-102 bis EN-105 entfallen dabei.

Bei Nichtwohnbauten der Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA 380/1:2016 sowie bei Gebäuden mit mehreren Nutzungen, wie z.B. Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und III (Verwaltung), ist immer ein rechnerischer Nachweis (EN-101b) erforderlich.

Die zu verwendenden Klimastationen der einzelnen Gemeinden sind in § 5 EnergieV definiert.

Gebäudehülle

EN-102

Der winterliche Wärmeschutz basiert im Kanton Aargau auf der SIA 380/1:2016 Heizwärmebedarf. Beim sommerlichen Wärmeschutz basieren die Anforderungen auf der SIA 180:2014 Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden.

EnergieV §§ 4-7

EN-102a Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung: Bei Neubauten sind alle Bauteile (inkl. Wärmebrücken) nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten und Umnutzungen sind nur die betroffenen Bauteile nachzuweisen. (Grenzwerte siehe EnergieV, Anhang 2)

EN-102b Systemnachweis Wärmedämmung: Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu erfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen sind. (Grenzwerte siehe EnergieV, Anhang 3)

Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen

EN-103-AG

Der Nachweis ist bei Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zu erbringen, auch wenn die Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

EnergieV §§ 12+15, 19-26

AG-Kostennachweis für fossile Heizungen

AG-Kostennachweis

Der Nachweis der wirtschaftlichen Tragbarkeit von neuen Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist anhand eines Vergleichs der Jahreskosten verschiedener Heizungsanlagen zu führen.

EnergieV § 22

Eigenstromerzeugung für Neubauten

EN-104

Die anrechenbare Gebäudefläche und die Anlagengrösse ist anhand von Grundrissplänen auszuweisen.

EnergieV § 26a

Zur «anrechenbaren Gebäudefläche» zählen auch die Gebäudeflächen von Klein- und Anbauten sowie von Unterniveaubauten, soweit diese das massgebende (oder tiefer gelegte) Terrain überragen. Einzig unterirdische Bauten werden nicht mitgerechnet.

Der Nachweis fehlender Wirtschaftlichkeit ist mittels dem Kostenrechner für PV-Anlagen von Swissolar und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Werte zu erbringen. Berechnungshilfe zum Teilnachweis unter www.ag.ch/energie > Planung & Formulare > Vorschriften und Energievollzug

Beleuchtung

EN-111

Die Nachweispflicht Beleuchtung gilt für Neubauten, Umbauten und Umbautungen der Gebäudekategorie III bis XII mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m². Bei unbekanntem Mieterausbau sind die Anforderungen ebenfalls einzuhalten. Der Nachweis ist nachzuliefern, sobald der Mieter bekannt ist.

EnergieV § 18

Nachweis Kühlräume / Gewächshäuser / Traglufthallen

EN-112

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Zweckänderung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen ist die Nutzung allenfalls entstehender Abwärme bei der Heizungsanlage (EN-103-AG) nachzuweisen.

EnergieV §§ 10+11

Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

EN-133

Der Nachweis ist zu erbringen bei neuen Elektrizitätserzeugungsanlagen (z.B. WKK-Anlagen) mit einer Betriebsdauer von mehr als 50 Stunden/Jahr.

EnergieV §§ 28-30

3. Umsetzung Vollzug

Ab dem 1. April 2025 erfolgt die Einreichung dieser Nachweise auf elektronischem Weg. Über die Plattform zum "Elektronischen Vollzug energetischer Nachweise" (EVEN) können die Energienachweise online erfasst und direkt bei den Gemeinden eingereicht werden.

Energienachweise

[Zugangslink EVEN](#)

Neue Solaranlagen sind melde- oder baubewilligungspflichtig. Die Unterscheidung wird anhand verschiedener Punkte vorgenommen (siehe Solarmeldeformular). In beiden Fällen ist das Formular zur Erfassung von Solaranlagen auszufüllen. Die Meldung erfolgt via [EVEN](#).

Solarmeldeformular

BauV § 49a

Zur Abschätzung der Blendwirkung kann das [Blendtool](#) von Bund und Kantonen verwendet werden. Die hierfür benötigten Breiten- und Längengrade können im [agis](#) unten links (WGS 84) eingesehen werden.

Für jeden eingereichten Energienachweis hat die Bauherrschaft nach Abschluss der Bauarbeiten resp. der Installation und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme gegenüber der Gemeinde zu bestätigen, dass gemäss den Vorschriften resp. dem bewilligten Energienachweis gebaut wurde. Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist von der Bauherrschaft und von dem oder der Projektverantwortlichen zu unterzeichnen.

Ausführungsbestätigung

BauV § 58 lit. d)